

# Arzthaftpflicht erneut verschärft

*OLG Koblenz entscheidet auf Beweislastumkehr*

von **Ulrich Smentkowski\***

**M**it seinem am 22. Juli 2006 verkündeten Urteil (5 U 1711/05) hat der für Arzthaftungssachen zuständige 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz die Arzthaftung erneut verschärft. Danach trifft die Beweislast für die Ursächlichkeit festgestellter Hygienemängel für einen Gesundheitsschaden (hier: Spritzenabszess) zukünftig nicht mehr den Patienten, sondern den Arzt. Das OLG hat gegen sein Urteil allerdings die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Die beklagten Ärzte haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs bleibt abzuwarten.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Patientin erhielt in der orthopädischen Praxis der beklagten Ärzte wegen einer Halsstarre wiederholt, zuletzt am 15. Juni, Injektionen in den Nacken. Nach der dritten Injektion traten von Schüttelfrost und Schweißausbrüchen begleitete Schmerzen im Nackenbereich auf. Nach zwischenzeitlicher medikamentöser Behandlung dieser Beschwerden wurde die Patientin am 23. Juni ins Krankenhaus eingewiesen. Dort musste ein Spritzenabszess eröffnet werden. Nach erneuten Klinikaufenthalten mit anschließender Rehabilitationsbehandlung in den beiden Folgejahren gab die Patientin ihre Berufstätigkeit wegen anhaltender Nacken- und Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Depressionen dauerhaft auf. Sie machte geltend, die eingetretenen weiteren Folgen beruhten auf dem Spritzenabszess.

Nach den im Prozess getroffenen Feststellungen waren die bei der

klagenden Patientin und bei zahlreichen anderen Patienten der Praxis im etwa gleichen Zeitraum aufgetretenen Infektionen auf Keime zurückzuführen, die eine bei der Verabfolgung der Injektionen assistierende Arzthelferin trug.

Diese Feststellungen beruhten auf einem Untersuchungsbericht des zuständigen Gesundheitsamtes, der außerdem verschiedene Hygienemängel in der Praxis rügte:

Es fehlten klare Hygienepläne. Mündliche Hygieneanweisungen seien längerfristig nicht erteilt worden. Desinfektionsmittel seien weiterhin nicht in ihren Originalbehältnissen aufbewahrt, sondern umgefüllt worden. Zwei von vier überprüften Alkoholen seien verkeimt gewesen, Durchstechflaschen mit Injektionssubstanzen über mehrere Tage hinweg verwendet worden. Unwidersprochen habe man ein Flächendesinfektionsmittel mit langer Einwirkungszeit zur Hautdesinfektion eingesetzt. Hände wurden vor dem Aufziehen einer Spritze nicht desinfiziert. Hygienesensible Arbeitsflächen seien statt einmal täglich nur einmal in der Woche desinfiziert worden.

## **Mangelnde Sorgfalt**

Das Landgericht hatte die Beklagten nach Einholung von orthopädischen und psychiatrisch-neurologischen Sachverständigengutachten durch Teil- und Grundurteil zu einem Schmerzensgeld von 25.000 Euro nebst Zinsen, ferner zum Ersatz von materiellen Ersatzforderungen verurteilt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten blieb erfolglos.

Das OLG hat zur Begründung des Urteils ausgeführt, dass sich eine Infektion aus dem Bereich einer Arztpraxis grundsätzlich nicht als haftungsrechtlich relevanter Vorgang darstelle, wenn die Keimübertragung auch bei Beachtung der hygienisch gebotenen Vorsorge unvermeidbar war. Keimübertragungen, die unter nicht beherrschbaren Umständen trotz Einhaltung aller hygienischen Gebote einträten, gehörten vielmehr zum Krankheitsrisiko des Patienten, für das eine Entschädigung nicht gefordert werden könne.

Eine andere Beurteilung ergebe sich aber, wenn Hygienegebote nicht oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt beachtet worden seien. In solchen Fällen sei nicht gerechtfertigt, den Arzt von der Haftung freizustellen, weil der Patient, der den Praxisbetrieb nicht im Einzelnen überschauen könne, andernfalls einer nicht behebbaren Beweisnot ausgesetzt werde.

Deshalb habe unter derartigen Umständen der Arzt den Beweis dafür zu erbringen, dass der Patient auch geschädigt worden wäre, wenn es keine Hygienemängel gegeben hätte. Dieser Beweis sei von den beklagten Ärzten nicht geführt. Vielmehr sei von der „reellen Möglichkeit“ auszugehen, dass die Infektion vermeidbar gewesen wäre, wenn es die im Untersuchungsbericht festgehaltenen hygienischen Unzulänglichkeiten nicht gegeben hätte.

Den Einwand der Praxisärzte, die Infektion der Arzthelferin sei für sie nicht erkennbar gewesen, wies das OLG als rechtlich unerheblich zurück, ebenso die Erwägung, die Keimübertragung wäre auch bei Anwendung aller zumutbaren Präventivmaßnahmen nicht zu verhindern gewesen. Weil die Ärzte sich das generell unzulängliche Hygienemanagement im Sinne einer Fahrlässigkeit zurechnen lassen müssten, komme es nicht darauf an, ob die Versäumnisse die Schädigung der Patientin tatsächlich ausgelöst oder begünstigt haben. Es reiche vielmehr aus, dass sich dies nicht ausschließen lasse, weil der bakterielle Übertragungsweg in seinen einzelnen Etappen nicht nachvollziehbar sei.

\* Ulrich Smentkowski leitet die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein